

## 6.40.59A Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 3. Mai 2022

Der Fakultätsrat der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften der Technischen Universität Clausthal hat am 3. Mai 2022 gemäß § 18 Abs. 6 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Chemie beschlossen (Mitt. TUC 2022, Seite 278)

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für den Bachelorstudiengang Chemie haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 sowie der englischen Sprache auf dem Sprachniveau von mindestens A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis für die deutsche Sprache ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist (Deutschland, Österreich, Schweiz). Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache im Regelfall durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Studiengang Chemie zurückliegen darf:
  - 1. TestDaF 4 x 4
  - 2. DSH 2
  - 3. Goethe-Zertifikat C1
  - 4. TELC C1 Hochschule
- (3) Der Nachweis über Englischkenntnisse ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist (u.a. USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika). Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt im Regelfall durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Studiengang Chemie zurückliegen darf:

- 1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL®, iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 41 Punkten
- 2. International English Language Testing System (IELTS Academic) mit einem Ergebnis von 3.5
- 3. Cambridge IGCSE 2nd Language mit Durchschnitt A2
- 4. telc English A2 Zertifikat
- 5. UNIcert® basis
- (4) Der Nachweis kann von Schulabgängerinnen und Schulabgängern deutscher Gymnasien auch durch die durchgängige und erfolgreich bestandene Belegung von Englisch bis zur Erreichung mindestens des Niveaus A2 (z.B. von der 5. bis zur 8. Jahrgangsstufe gemäß des Kerncurriculums für das Unterrichtsfach Englisch für die Jahrgänge 5-10 des Gymnasiums, Niedersächsischen Kultusministerium 2015; http://www.cuvo.nibis.de) erbracht werden.
- (5) Keiner der Sprachnachweise, mit Ausnahme der Schulzeugnisse von Schulabgängerinnen und Schulabgängern deutscher Gymnasien gemäß §1 Absatz 3 Satz 3, darf zum Beginn des Studiums älter als drei Jahre sein. Die Ergebnisse der Sprachtests bzw. Zeugnisse müssen bei der Bewerbung für die Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

## § 2 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.